

Satzung der Stadt Brakel

über eine Veränderungssperre

für das Plangebiet des
Bebauungsplanes Nr. 5 - 5. Änderung „Oberes Königsfeld“ in der Kernstadt Brakel

vom 25.06.2008
-- E N T W U R F --

Der Rat der Stadt Brakel hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie
- der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 - 5. Änderung „Oberes Königsfeld“ in der Kernstadt Brakel eine Veränderungssperre erlassen.
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird südlich und östlich begrenzt durch die Warburger Straße, reicht westlich bis zu den letzten vor dem Nord-Süd-Abschnitt der Industriestraße liegenden Grundstückspartellen und erstreckt sich nach Norden bis etwa zur Hälfte der Fläche zwischen Warburger Straße und Industriestraße. Er liegt in der Gemarkung **Brakel** und umfasst in der **Flur 24** die Flurstücke 70, 95, 96, 97, 98 und 99.
2. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der als Anlage beigefügten Grundkarte durch eine gestrichelte Umgrenzung gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 des BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Die Satzung wird mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Diese tritt außer Kraft, sobald die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Oberes Königsfeld“ in der Kernstadt Brakel rechtsverbindlich wird. Die Satzung tritt jedoch spätestens nach Ablauf eines Jahres außer Kraft, wenn sie nicht nochmals verlängert wird.

Brakel, den 25.06.2008

(Spieker)
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Satzung

